

3. Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest für Freilandhaltungen mit >100 Stück Geflügel/gehaltenen Vögeln pro Tierart im Kreis Nordfriesland zum 29.12.2023

Nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei Geflügel im Kreisgebiet wird aufgrund Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit den Artikeln 53 bis 69 der VO (EU) 2016/429 und § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) und § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel Folgendes angeordnet:

1. Im gesamten Gebiet des Kreises Nordfriesland dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel sowie gehaltene Vögel), **sofern mindestens 100 Tiere pro genannter Tierart in einem Betrieb gehalten werden** (z.B. >100 Hühner, >100 Enten etc.) ausschließlich

1.1. in geschlossenen Ställen oder

1.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.

1.3. Alternativ zu Punkt 1.1 und 1.2. kann die Haltung von Geflügel und gehaltenen Vögeln unter Netzen oder Gittern Anwendung finden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

2. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Ich weise Sie ferner darauf hin, dass die Biosicherheitsmaßnahmen der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln vom 23. November 2021 umzusetzen und einzuhalten sind. Die Allgemeinverfügung finden Sie unter folgender Adresse:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gefluegelpest/Downloads/AV_Biosicherheit_PDF_2021.html.

Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntgabe. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 6a Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 16.07.2014 in der zurzeit geltenden Fassung mit der Bekanntmachung im Internet als bekannt gegeben.

Das Veterinäramt des Kreises Nordfriesland kann gemäß § 13 GeflPestSchV Ausnahmen zulassen. Anträge auf Ausnahmegenehmigung sind schriftlich bzw. per E-Mail an veterinaeramt@nordfriesland.de mit einer nachvollziehbaren Begründung zu stellen. Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

Hinweise:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 und 6 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Begründung zu Anordnung Nr. 1:

Am 19. Dezember 2023 ist die hochpathogene aviäre Influenza in einem Legehennenbetrieb in den Reußenkögen, Kreis Nordfriesland festgestellt worden. Am selben Tag wurde die Seuche auch in einem Betrieb im Nachbarkreis Schleswig-Flensburg nachgewiesen. Eine weitere Feststellung erfolgte am 20.12.2023 im Kreis Plön in einem Legehennenbetrieb. Auch in den benachbarten Ländern (u.a. Dänemark) und Bundesländern (Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern) erfolgten kürzlich Nachweise der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen.

Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung der Bestände oder Teilbestände) aber auch für die Eiervermarktung in den Restriktionszonen immens.

Zudem wurden seit Ende Oktober 2023 zunehmend in amtlichen Proben verendeter Wildvögel im Kreis Nordfriesland das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N1 nachgewiesen.

Mit dem Nachweis des hochpathogenen aviären Influenzavirus H5N1 bei einem Wildvogel ist belegt, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine weitere Verbreitung durch Wildvögel insbesondere auch durch aasfressende sowie infizierte, aber nicht erkrankte Wildvögel, auch über Kreisgrenzen hinaus, ist sehr wahrscheinlich.

Aufgrund der Feststellung einer Seuche der Kategorie A kommen Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit den Artikeln 53 bis 69 der VO (EU) 2016/429 und § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) zur Anwendung.

Die zuständige Behörde trifft Risikominderungsmaßnahmen und verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, um das Seuchengeschehen einzudämmen.

Die Anordnung der Aufstallung dient der Seuchenprävention und -bekämpfung gemäß Artikel 70 Absatz 1 und 2 i.V.m. 55 Absatz 1 VO (EU) 2016/429. Die Aufstallung ist eine geeignete Maßnahme zum Schutz vor dem Eintrag des Erregers der Geflügelpest in Geflügelhaltungen, da so durch Kontaktverhinderung die Ausbreitung des Erregers auf andere empfängliche Vögel verhindert werden kann.

Wenn es zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Seuchenerregers angezeigt ist, ist gem. Artikel 55 Abs. 1 Buchstabe d VO (EU) 2016/429 sicher zu stellen, dass die gehaltenen Tiere der für diese gelistete Seuche gelisteten Arten isoliert werden und deren Kontakt mit wildlebenden Tieren verhindert wird.

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur

Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche hohe Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit reiner Stallhaltung.

Bei den im Dezember infizierten Betrieben in Schleswig-Holstein handelte es sich ausnahmslos um Freilandbetriebe. Die Tiere oder zumindest ein Teil der Tiere hatten Zugang zu einem großen Auslauf. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Viruseintrag in die Bestände durch direkten oder indirekten Wildvogelkontakt in den Ausläufen stattgefunden hat.

Besonders im Winterhalbjahr steigt das Risiko einer Übertragung des Virus durch infizierte Wildvögel in die Nutztierbestände, da es sich bei diesem Erreger um eine hochansteckende Virusvariante handelt.

Die Auswahl von Freilandbetrieben ab einer Größe mit mehr als 100 Stück Geflügel/gehaltene Vögel pro Tierart für die Aufstallpflicht ist sinnvoll und zweckmäßig, weil die Auslauflächen bei solchen Betriebsgrößen entsprechend groß sind und daher attraktiv für die Niederlassung von Wildvögeln, insbesondere Gänsen. Bei (Hobby-) Haltungen mit weniger Tieren ist davon auszugehen, dass die Ausläufe deutlich kleiner sind oder sich in Wohnsiedlungen bzw. in der Nähe zu Gebäuden oder einem dichten Baumbestand befinden, was diese Bereiche für Wildvögel unattraktiv werden lässt, da es nicht den bevorzugten Rast- und Ruheplätzen von Zugvögeln entspricht. Somit ist das Risiko für einen direkten oder indirekten Kontakt mit potentiell infizierten Wildvögeln in kleineren und ggf. siedlungsnahen Ausläufen zum jetzigen Zeitpunkt als geringer einzustufen.

Aufgrund der sich ausbreitenden Tendenz der Geflügelpest unter Wildvögeln, der natürlichen weitreichenden Mobilität der Wildvögel, der hohen Geflügeldichte im Kreis Nordfriesland, und der hohen Anzahl von Wildvögeln, insbesondere von Wildgänsen und Wildenten bezieht sich das Aufstellungsgebot für die betroffenen Betriebe auf den gesamten Kreis Nordfriesland.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung, welche in Nutzgeflügelbeständen zu Handelssanktionen und erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Für einen längeren Aufschub der angeordneten Maßnahmen ist insoweit kein Raum.

Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt und bekämpft wird, und zwar unabhängig von der Dauer eines eventuellen Rechtsbehelfsverfahrens. Die obigen Anordnungen sind geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass die Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Tierseuche der Vorrang gegeben werden muss. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens

alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in den oben genannten Restriktionszonen zurück zu stehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, - Der Landrat -, Marktstraße 6, 25813 Husum erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: info@nordfriesland.de-mail.de

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung können Sie einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 stellen.

KREIS NORDFRIESLAND

Der Landrat
Veterinäramt
Im Auftrage

gez.

Dr. Verena Hansmann
Amtliche Tierärztin